

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 67=87 (1921)

Heft: 10

Artikel: Ein Beitrag zur eidgenössischen Verwaltungsreform

Autor: Schupp

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(2916 Off. bis Mai 1918) aber als Gasoffiziere bei der Truppe oder im Laboratorium (in Frankreich oder Amerika) verwendet wurden, daß ferner der amerikanische Gasdienst jetzt bei der Friedensarmee 90 Offiziere und 1500 Mann beschäftigt, so muß auch der Wert einer solchen Truppe, die lediglich dem wissenschaftlichen Studium dieses Kampfverfahrens dient, erkannt werden.

Wenn in einem zukünftigen Krieg eine Armee ohne Gaskampferfahrung mit einer solchen zusammentrifft, die den Gaskrieg auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut hat, so ist ihr Schicksal besiegelt.

Wirklich

Ein Beitrag zur eidgenössischen Verwaltungsreform.

Von Major Schupp, Quartiermeister I: Br. 13.

Es rauscht mächtig durch den Blätterwald von Verlangen nach Vereinfachung im eidgenössischen Staatshaushalte. Obenan steht die Forderung, daß Staatsbetriebe sich selbst zu erhalten hätten und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen seien. Zwar kann nicht von jeder Verwaltung verlangt werden, daß sie sich selbst erhalte, wohl aber, daß jede Verwaltung sich einer kaufmännischen und möglichst wirtschaftlichen Geschäftsführung bediene. Das heißt dann, daß jede Arbeit nur einmal und nur an einer Stelle zu leisten ist, daß nur einmalige Kontrolle stattfinde, die dann zu rentieren habe, m. a. W., diese Kontrolle soll dann nicht mehr kosten, als sie zu erreichen vermag.

Wenn wir diese Forderungen gegenüber der eidgenössischen Finanzkontrolle *in ihrer Eigenschaft als überprüfende Instanz der Militärkomptabilitäten* geltend machen, so muß das Resultat sein, daß diese doppelte Rechnungsprüfung abgeschafft wird. Es gibt nicht manchen Kommandanten noch Quartiermeister in der schweiz. Armee, die je gefunden hätten, zu der äußerst genauen Kontrolle des Oberkriegskommissariates hinzu sei diejenige der Finanzkontrolle noch notwendig! Nicht nur diejenigen verantwortlichen Offiziere, die gelegentlich auf Veranlassung der Finanzkontrolle noch besondere Revisionsdifferenzen haben zahlen müssen, denken so; auch andere, die mit dem Rechnungsdienste nur vorübergehend zu tun haben, dann aber ungebührlich lange haftbar bleiben, kommen zu der Frage, ob wirklich dieser schwerfällige Apparat der Oberrevision Bedürfnis sei.

Kontrolle muß sein, darüber sind wir alle einig, aber sie soll nicht übertrieben gehandhabt werden. Die einmalige erschöpfende Kontrolle durch das Oberkriegskommissariat genügt vollkommen und damit wird erreicht, daß sie vielleicht rentiert. Wenn man also in den eidgenössischen Betrieben sparen will, so vereinfache man sie und schaffe jeden unnötigen Apparat ab, auch die doppelte Kontrolle der Militärkomptabilitäten durch die Finanzkontrolle.

Das Verwaltungsreglement vom Jahre 1885 verlangt in Art. 327, daß die Revision der Militärkomptabilitäten, nachdem sie vom Oberkriegskommissariat vorgenommen worden ist, in zweiter Linie auch noch durch die Finanzkontrolle stattzufinden habe. Der Grund hiezu muß darin liegen, daß das eidgenössische Finanzdepartement über die Verwendung seiner dem Militär vorgeschoßenen Gelder selbst und abschließend die Kontrolle ausüben will. Aus demselben Grunde revidiert das eidgenössische Finanzdepartement auch die Rechnungen aller übrigen Zweige der Bundesverwaltung. Ein Unterschied in diesem System besteht aber darin, daß die Finanzkontrolle hinter dem Oberkriegskommissariat als II. Instanz amtet, also die gleiche Arbeit des OKK. doppelt verrichtet; bei den übrigen Verwaltungszweigen übt sie alleinige Kontrolle. Man könnte vermuten, daß das Personal des OKK. geprüft werden müsse und nicht mehr die Rechnungen der Militäreinheiten, was an eine Zeit erinnert, da man noch nicht für möglich gehalten hat, daß ein militärisches Organ selbständig zu arbeiten im Stande sei. Diese Idee hat bis spät in die 1890er Jahre dominiert; das Verwaltungsreglement stammt aus dieser Zeit. Gewiß können dem Personal des Oberkriegskommissariates bei den Revisionsarbeiten Fehler unterlaufen; erfahrungsgemäß sind solche aber immer untergeordneter Natur gewesen. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, daß, wenn die Finanzkontrolle weiter überprüft würde, sie auch nicht fehlerfrei dastünde! Damit ist aber ein System geschaffen worden und hat sich erhalten, das nicht zum Endzweck hatte, zu rentieren; oder wurden etwa die Kosten dieser großen doppelten Revisionsarbeit durch das Nachzahlen aufgefunder Fehler gedeckt? Wir haben die Ueberzeugung nicht und beweisen das an einem einfachen Beispiel: Die 5. Division wurde von der Finanzkontrolle für den $3\frac{1}{2}$ monatigen Dienst im Januar bis Mai 1917 mit

Fr. 2581.50 ct.

ursprünglich belastet. Die Truppe bestritt Fr. 1828.10 ct. mit Erfolg und mußte daher nur noch den Rest von Fr. 753.45 ct. nachbezahlen. Stellt man die Kosten der doppelten Revisionsarbeit diesem Erfolge gegenüber, so muß einleuchten, daß darin keine Rendite liegen kann. Zu diesem Manco gesellt sich noch der bedenkliche Zweifel, ob wirklich dieses Netto gerechtfertigt sei, was dadurch nicht bewiesen ist, nur weil dagegen nicht auch protestiert wurde. So ist dieser Rest von 19 Rechnungsführern bezahlt worden, und von diesen hat mancher nur bezahlt, weil er den umständlichen Rekursweg an das Militärdepartement gescheut hat; leider! Nicht jeder Rechnungsführer hat das Geschick und die Zeit für solche Eingaben; er will einmal fertig werden und bezahlt dann eine Schuld, obwohl er dazu nicht verpflichtet zu sein glaubt, weil die nachträglich von der FC. beanstandeten Posten vorher vom OKK. akzeptiert worden waren; man hat die Fälle bis

in alle Details untersucht, belegt und begutachtet, bis dann doch auch die Revisionsbehörde nach militärischem Empfinden die Vernunft über das Gesetz stellen mußte und das Verlangen um Nachzahlung aufgab. Dann kommt nach einem halben Jahr die Finanzkontrolle und fordert trotzdem Zahlung, „der Konsequenzen wegen!“ . . . Damit ist schon viel Unzufriedenheit in die Truppe getragen worden; denn allseitig haben wir das Empfinden, daß, wenn wir uns nach Begehr genügend und erschöpfend beim OKK. ausgewiesen haben, damit dem Gesetz und dem Fiskus Genüge geleistet sein dürfte. Sind die Fälle, welche die Finanzkontrolle entdeckt, ganz neu, also vom OKK. übersehen worden, so müssen sie selbstredend liquidiert werden; erfahrungsgemäß gehört dies aber zu den Seltenheiten. Und wenn auch die Beanstandungen der Finanzkontrolle sich im Laufe der Jahre sogar in die Tausende von Franken belaufen, so nützt das doch nur scheinbar; denn für den Staat bleibt bei solchem Arbeitsaufwand als effektives Endresultat doch ein Minus. Es soll auch, sonst wäre die eigentliche Revisionsarbeit des Oberkriegskommissariates unbefriedigend, nutzlos. Daraus geht hervor, daß, wenn eine Kontrolle richtig arbeitet, eine zweite Kontrolle überflüssig ist.

Die ständigerätliche Geschäftsprüfungskommission hat schon im Jahre 1917 die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Vereinfachung der Rechnungsprüfungen dadurch erreicht werden könnte, daß die Revisionen mehr als bisher in die Truppen verlegt würden, Quartiermeister und Kriegskommissäre während des Dienstes mehr als bisher herangezogen werden könnten, und daß die Kontrolle der Rechnungen durch die Organe des Finanzdepartementes eingeschränkt oder ganz fallen gelassen werden könnte. Die Prüfung der Rechnungen durch die militärischen Instanzen bis hinauf zum Brigadearquartiermeister und Divisionskriegskommissär, die ganz einlässliche und allseitige, formelle und materielle Prüfung der gleichen Rechnungen durch die dazu berufenen Organe des Oberkriegskommissariates, und dann die weitere, ebenso gründliche Prüfung durch die Organe der Finanzkontrolle scheint des Guten zu viel zu sein. Ohne den Wert und die Bedeutung einer genauen und gut funktionierenden Kontrolle zu unterschätzen, muß doch auch durch möglichste Vereinfachung dafür gesorgt werden, daß nicht zu viel Arbeitskräfte durch diese prüfende, wenig schöpferische und fruchtbare Tätigkeit absorbiert werden. Eine Vereinfachung ist auch aus Ersparnisrücksichten angezeigt.

Obschon auch diese ständigerätliche Geschäftsprüfungskommission, deren Bericht im Bundesblatt 1918 in No. 24 Seite 332 abgedruckt vor uns liegt, die Arbeit der Finanzkontrolle „des guten zu viel“ findet, amtet dieser Organismus bis heute unverdrossen im alten Stil weiter und kümmert sich wenig um die Sparnotwendigkeit im Lande.

Ist es da nicht notwendig, daß gegen dieses überlebte System endlich Stellung genommen wird in einer Weise, die es gänzlich aufheben und den ihm zu Grunde liegenden Art. 327 des Verw.-Reglts. ausmerzen will? Der starre Gesetzesbuchstaben soll kein Grund bilden, dem Sparen Einhalt zu tun, um so weniger, als das Verwaltungsreglement vom Jahre 1885 ohnedies revisionsbedürftig ist. Der Ruf hienach ist nicht neu, er geht zurück bis ins Jahr 1908, als das neue Truppenrechnungsverfahren eingeführt wurde, das sich während des ganzen Aktivdienstes, seiner Kürze wegen, glänzend bewährt hat. Man kürze also auch das Revisionsverfahren, und die Verantwortlichkeitsfrist des Rechnungsführers muß dann nicht mehr auf $2\frac{1}{4}$ Jahre ausgedehnt werden.

Ein weiterer Umstand, der gegen die Finanzkontrolle spricht, ist der, daß sie sich uns Militärs gegenüber als Zivilbehörde präsentiert, und daß ihre Funktionäre mangels praktischer Erfahrung manche Ausgabeposten rein dienstlicher Natur beanstanden, weil sie die Verhältnisse nicht objektiv zu erkennen vermögen. Das hat weiter zur Folge, daß nicht selten Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und der militärischen Kontrolle, dem Oberkriegskommissariat, entstehen lediglich deshalb, weil diese beiden Instanzen das Verwaltungsreglement und auch andere Vorschriften verschieden auslegen. Bis zur Truppe hinunter werden dann diese Auslegungsfragen zu „Nörgeleien“; denn wenn man sich schon beim Oberkriegskommissariat gerechtfertigt hat, kommt längere Zeit nach dem Dienst noch die Finanzkontrolle, und verlangt ihrerseits noch besondere, umfangreiche Vernehmlassungen; sei es, weil die dem Oberkriegskommissariat gemachten Eingaben dort verloren gegangen sind, sei es, weil die Finanzkontrolle diese Akten im Doppel für sich beansprucht. Mühe und Arbeit des Rechnungsführers bei solchen Erhebungen werden überhaupt nicht berücksichtigt; man verlangt und urteilt. Alle diese Umständlichkeiten, mitunter auch Reibereien, können vermieden werden, wenn die Finanzkontrolle ausgeschaltet wird, wenn also die Kontrollarbeit nur einmal und nur vom Oberkriegskommissariat geleistet wird. *Damit einzig wird dem wirtschaftlichen Reformgedanken Rechnung getragen.*

In diesem Sinne hat bereits der Ostschweizerische Verein der Quartiermeister und Verpflegungsoffiziere sich mit einer Eingabe an das schweizerische Militärdepartement gewandt. Der Eingabe konnte dort aber keine Folge gegeben werden, weil sie in die Kompetenz des Finanzdepartementes gehöre. Diesem überwiesen, wird sich zeigen, ob jetzt schon eine Änderung im gewünschten Sinne vorgenommen werden will; und wenn nicht jetzt, bei der Reorganisation der Bundesverwaltung wird sie schließlich berücksichtigt werden müssen.

Zusatz der Redaktion.

Die Frage hat u. E. auch eine *rein militärische* Seite: Die militärische Disziplin und Verantwortlichkeitsregel erfordert, daß

eine untere Instanz durch den Entscheid der oberen *gedeckt* ist, und zwar *definitiv*. Es ist vorgekommen, daß Einheitskommandanten, sei es vom Oberkriegskommissariat, sei es von der Finanzkontrolle, für Ausgaben haftbar gemacht wurden, welche von einer vorgesetzten Stelle genehmigt, ja sogar *befohlen* (!) worden waren. In einem solchen Falle wurde der Rechnungsführer verrostet, er könne den betreffenden Vorgesetzten zivilrechtlich haftbar machen!

Solche Erscheinungen sollten unmöglich sein. Wenn eine dem verantwortlichen Rechnungsführer vorgesetzte Befehlsinstanz eine Ausgabe anordnet, vorher oder nachher genehmigt oder bei der Revision gutheißt, so sollte eine Haftbarmachung der *unteren* Instanzen ausgeschlossen sein und die verfügende obere haftbar werden.

Dieses allein logische und gerechte System hat auch noch den Vorteil, daß die oberen Instanzen, sowohl vor Anordnung von Ausgaben als bei deren Genehmigung und Revision, ihrer eigenen Verantwortlichkeit wegen mit größerer Sorgfalt verfahren werden. Dadurch wird unzulässigen Ausgaben *vorgebeugt*, und das ist doch unstreitig wertvoller als die nachträgliche Wiedereintreibung.

Vom rein militärischen Standpunkte aus muß verlangt werden, daß die Verantwortung auch dann auf den verfügenden Vorgesetzten übergeht, wenn es sich um das liebe Geld handelt, sodaß niemals ein Vorgesetzter durch eigene Handlungen die finanzielle Haftbarkeit eines Untergebenen engagieren kann.

Bei den amerikanischen Besatzungstruppen in Koblenz.

Von Oberlieut. A. Stutz, Geb. Mitr. Kp. III/29, Bern.

Im November letzten Jahres besuchten auf Einladung und Veranlassung des amerikanischen Militärattaché's in Bern die Herren Generalstabschef Oberstdiv. Sonderegger und Oberstdiv. Schlapbach die amerikanische Besatzung in Koblenz.

Herr Oberstdiv. Schlapbach hat seine Eindrücke und Beobachtungen zum Gegenstand eines im Schoße des stadtberndischen Offiziersvereins kürzlich gehaltenen Vortrages gemacht. Von den aufschlußreichen und interessanten Ausführungen war die eingehende Besprechung einer Gefechtsübung, der die Besucher beizuwöhnen Gelegenheit hatten, von besonderem Interesse, da Anlage und Durchführung der Uebung auf den Erfahrungen eines kurz zurückliegenden, modernen Feldzuges basierten. Es sei daher gestattet an dieser Stelle in kurzen Zügen darauf zurückzukommen. Herr Oberstdiv. Schlapbach hat auf Ersuchen in entgegenkommender Weise das erforderliche Material, in Form von Kopien amerikanischer, diese Uebungen betreffenden Befehle etc. zur Verfügung gestellt. Die Arbeit des Schreibenden war daher in der Hauptsache lediglich eine solche der Zusammenfassung des ausführlich gehaltenen Materials.